

# Versicherungsbedingungen ENRA - Die Kameraversicherung (VBKV /05)

## 1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf das im Antrag benannte neu gekaufte Gerät zur Bildaufzeichnung (Fotoapparat, Kamera, Camcorder).

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist weltweit.

## 3. Umfang der Versicherung

3.1. Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschaden) durch: Bedienungsfehler, Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.

3.2. Nach Ablauf der Gewährleistung oder Garantie des Herstellers oder Händlers auch Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschaden) durch: Konstruktionsfehler, Materialfehler, Werkstättenfehler.

3.3. Verlust des Gerätes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub.

3.4. Versicherungsschutz besteht nur:

a) bei Zerstörung oder Beschädigung, wenn das Gerät dem Versicherer bzw. dem mit der Schadenregulierung beauftragtem Fachhändler zwecks Prüfung vorgelegt wird;

b) bei Verlust durch Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Gebäude oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Kofferraum eines verschlossenen PKW befindet und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22Uhr verübt wurde;

c) bei Verlust durch Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde.

## 4. Ausschlüsse

4.1. Ausgeschlossen sind jedoch die Gefahren und Folgen

4.1.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswaffen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.1.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewaltanwendungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

4.1.3. der Kernenergie;

4.1.4. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Gerät zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird.

4.3. Unmittelbare oder mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Nutzung, Vermögensschäden etc.) sind nicht Gegenstand der Versicherung.

4.4. Versicherungsschutz besteht nicht für

4.4.1. Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung oder Witterungseinflüsse, durch unsachgemäßen Einbau, unsachgemäße Reparatur-/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, nicht bestimmungsgemäße oder außergewöhnliche Verwendung (z.B. unter Wasser) oder Reinigung des Gerätes;

4.4.2. Programmierungs- oder Softwarefehler und die daraus resultierenden Sachschäden, Batterien, Akkus und Datenträger;

4.4.3. Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie und Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat, es sei denn, es handelt sich um Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung;

4.4.4. Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.

4.5. Soweit eine anderweitige Versicherung besteht, werden die dort versicherten Gefahren durch den vorliegenden Vertrag bis zur Höhe der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zur Verfügung zu stellen.

## 5. Ersatzleistung / Entschädigung

5.1. Die Entschädigungsleistung beschränkt sich auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch den Fachhändler, wo das Gerät gekauft wurde.

5.2. Sollte eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich sein, beschränkt sich die Ersatzleistung auf ein Ersatzgerät (gleiches Gerät oder Nachfolgemodell), das durch den Fachhändler ausgeliefert wird. Der Wert des neuen Gerätes entspricht max. der Versicherungssumme.

5.3. Bei versichertem Sachschaden beträgt der Selbstbehalt pro Schadenfall 12,50 Euro.

5.4. Die Entschädigung bei versichertem Verlust des Gerätes erfolgt als Naturalersatz - der Versicherungsnehmer erhält ein Ersatzgerät (gleiches Gerät oder Nachfolgemodell), das durch den Fachhändler, bei dem die Versicherung abgeschlossen wurde, ausgeliefert wird. Der Wert des neuen Gerätes entspricht max. der Versicherungssumme.

5.5. Nach geleisteter Entschädigung gem. 5.2. bzw. bei Wiederauffinden des Gerätes nach Verlust kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen.

## 6. Beiträge, Versicherungsperiode

6.1. Der Versicherungsnehmer hat mit der Unterschrift zum Versicherungsvertrag dem Lastschriftverfahren für Erst- und Folgebeiträge zugestimmt. Die Versicherungsprämie zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer ist jeweils jährlich im voraus zu zahlen. Nach einem Totalschaden oder Diebstahl erlischt der Vertrag auf Grund des Risikofortfalls. Die Jahresprämie ist somit verbraucht, d.h., es erfolgt keine Erstattung der Prämie.

6.2. Versicherungsperiode ist das Versicherungsjahr

6.3. Der Versicherungsvertrag ist zunächst für 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.4. Mit Erteilung der Lastschriftvollmacht bei Vertragsabschluss besteht Versicherungsschutz. Ist es für den Versicherer nicht möglich, das Lastschriftverfahren wegen unzureichender Deckung des angegebenen Kontos durchzuführen, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend.

## 7. Versicherungssumme, feste Taxe

Versicherungswert der versicherten Sache ist der Verkaufspreis des Einzelhandels/ENRA-Vertragspartners bei Vertragsabschluss einschließlich Zubehör. Die Versicherungssumme hat ihm zu entsprechen und gilt als feste Taxe gem. § 57 des Versicherungs-Vertrag-Gesetzes (VVG).

## 8. Veräußerung des Gerätes

Wird ein versichertes Gerät vom Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz / der Versicherungsvertrag für das Gerät mit dem Tag der Veräußerung, ein Anspruch auf zeitanteilige Prämienersatzung besteht nicht.

## 9. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich dem Versicherer anzuzeigen durch das Ausfüllen des Schadenformulars beim Fachhändler;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgemäß geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände mitzuteilen und evtl. angeforderte Belege einzureichen;

c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer eine Kopie der Anzeige zu übersenden bzw. die erforderlichen Daten in das Schadenformular zu übertragen;

d) im Falle eines Schadens im Gewahrsam eines Transportunternehmers reicht der Versicherungsnehmer zusätzlich die folgenden Unterlagen ein:

- Beförderungspapiere, z.B. Originalfrachtbrief, Ladeschein etc.
- Bescheinigung des Transportunternehmers oder Frachtführers
- Schriftliche Abtretungserklärung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag an den Versicherer

9.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine unter 9.1. genannte Obliegenheit verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

## 10. Klagefrist

Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

## 11. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Versicherungsträger : N.V. Schadenverzekering-Maatschappij Bovemij  
Takenhofplein 2, NL-6538 SZ Nijmegen. Tel.: +3124-3666666

Anmerkungen

## Widerspruchsrecht:

Der Antragsteller kann dem Versicherungsvertrag schriftlich innerhalb von 14 Tagen widersprechen.

## Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

## Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer/Unternehmen der ENRA Versicherungen, meine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

## Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

ENRA Versicherungen -Datenschutzbeauftragter-  
Prinzenallee 9  
40549 Düsseldorf

Tel. : 0211-31131311

Fax: 0211-31131319

## Beschwerden

1. Konflikte und Klagen können bei der Direktion des Versicherers erhoben werden.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).